

Information für Melder

Zusammenarbeit des Krebsregisters mit Zentren in der Onkologie

Die Verbesserung der onkologischen Versorgungsqualität zu unterstützen ist Ziel der klinischen Krebsregistrierung. Dazu gehört nach §65c (1) SGB V auch die Zusammenarbeit mit den Zentren der Onkologie.

Über die Datenrückmeldung im Melderportal liefert das Krebsregister Daten an die Melder zurück, die u.a. die Zertifizierung oder Rezertifizierung von Organkrebszentren unterstützen können. Auch durch die Kontrolle auf Vollständigkeit der gemeldeten Daten und Schulungsangebote spiegelt sich die Zusammenarbeit des Krebsregisters mit den Zentren wider.

Derzeit arbeitet das Krebsregister Baden-Württemberg an einer Mustervereinbarung, in der die Zentren die Zusammenarbeit mit dem Krebsregister für die Zertifizierung abbilden können.

Sobald es neue Informationen hierzu gibt, werden wir Sie informieren.

Systemwechsel in Absprache mit der Vertrauensstelle

Bei einem Wechsel des Praxis- oder Krankenhausinformationssystems werden wichtige IDs wie z.B. die Meldung-ID (TAN) nicht analog zum Vorgängersystem fortgeführt. Diese sind für die Verarbeitung der Meldungen im Krebsregister sehr wichtig. Um Meldungen auch nach einem Systemwechsel im Register sicher zuordnen und verarbeiten zu können, ist es daher unerlässlich, dass Sie einen geplanten Wechsel rechtzeitig mit den Mitarbeitern der Vertrauensstelle abstimmen. Bitte übermitteln Sie keine Daten über Ihr neues System bevor der Wechsel nicht von der Vertrauensstelle hinterlegt und bestätigt wurde.

Schulung "Melderportal des Krebsregisters Baden-Württemberg"

Das Krebsregister Baden-Württemberg bietet im zweiten Halbjahr erneut kostenlose Schulungen für niedergelassene Ärzte und deren Angestellte zum Melderportal an. Die Schulungen finden an folgenden Terminen statt:

- KW 25 21.06.2017 in Ravensburg
- KW 27 05.07.2017 in Schwäbisch Hall
- KW 29 19.07.2017 in Heilbronn
- KW 37 13.09.2017 in Konstanz
- KW 49 06.12.2017 in Karlsruhe
- KW 51 20.12.2017 in Ulm

Nach einer kurzen Einführung in das Krebsregister Baden-Württemberg folgt eine Zusammenfassung der Änderungen, die sich durch die bundesweiten Vorgaben durch das Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz ergeben. Hauptthema wird die Einführung in das Melderportal und die Erfassungsanwendung des Krebsregisters sein. Anhand von Beispielen werden Pflichtangaben und optionale Angaben in Diagnose-, Verlaufs- und Therapiemeldungen erläutert. Auch die Erstellung von Meldungen unter Zuhilfenahme der Abrechnungsdatei wird erklärt.

Bei allen Schulungsveranstaltungen sind noch Plätze frei. Zur Anmeldung füllen Sie bitte das [Online-Anmeldeformular](#) auf unserer Homepage unter „Service – Veranstaltungen“ aus. Bei Fragen können Sie sich gerne per E-Mail an info@klr-krbw.de oder telefonisch unter 0711 / 25 777 – 7 an uns wenden.

Tumordokumentationsschulung Prostata und Harnblase am 29.06.2017 in Stuttgart

Auch in diesem Jahr bietet das Krebsregister Baden-Württemberg wieder eine Schulung für Dokumentarinnen und Dokumentare der Tumorzentren, Onkologischen Schwerpunkte und Krankenhäuser an. Die Veranstaltung wird am 29.06.2017 in Stuttgart stattfinden. Die Schulung dient auf Grundlage des Krebsfrüherkennungs- und -registergesetzes (KFRG) dazu,

- eine einheitliche Tumordokumentation in und für Baden-Württemberg sicherzustellen und damit zur Verbesserung der Datenqualität beizutragen
- offene Fragen und Problemfälle (Fallstricke) zur Tumordokumentation gemeinsam zu diskutieren und einen fachlichen Austausch untereinander zu unterstützen.

Themenschwerpunkte werden in diesem Jahr in Anlehnung an die regionalen Qualitätskonferenzen die Entitäten Prostata und Harnblase sein. Hierbei werden aktuelle Inhalte zu Epidemiologie, Klinik, Pathologie und der Anwendung der Klassifikationen in der Dokumentation vermittelt.

Das vorläufige Programm sowie das Anmeldeformular finden Sie auf der Homepage des Krebsregisters Baden-Württemberg unter "Service - Veranstaltungen".

Version 2.0.0 des ADT/GEKID XML-Schemas

Die finale Fassung der Version 2.0.0 der ADT/GEKID-XML-Schnittstelle ist auf den ADT und GEKID Seiten publiziert. Diese enthält auch Angaben zu den organspezifischen Zusatzmodulen kolorektales Karzinom und Mammakarzinom. Weitere Infos sind zu finden unter:

☞ <http://www.tumorzentren.de/onkol-basisdatensatz.html>

☞ <http://www.gekid.de/adt-gekid-basisdatensatz.html>

In Baden-Württemberg ist geplant, spätestens zum 01.01.2018 Meldungen über diese Schnittstelle anzunehmen. Fordern Sie Ihre Softwarehersteller auf, die Schnittstelle unter Berücksichtigung des Umsetzungsleitfadens der Klinischen Krebsregister (dieser kann per E-Mail an ☞ info@klr-krbw.de angefordert werden) umzusetzen, damit die neue Schnittstelle frühzeitig abgenommen werden kann.

Patientenunterrichtung „ohne Patientenkontakt“

Jede Patientin und jeder Patient ist - in der Regel vor Übermittlung der Daten, d. h. dann, wenn die Diagnose gesichert ist - durch Aushändigung des Patienteninformationsblattes über die Meldung an das Krebsregister und die Möglichkeit des Patientenwiderspruchs zu unterrichten. Dieser Prozess ist mit der Ausprägung „informiert“ bei der Patientenunterrichtung (Meldebegründung) zu dokumentieren.

Laut LKrebsRG §4 (3) unterliegen „Pathologen [...] und Ärzte, die Patienten nur im Rahmen einer diagnostischen Maßnahme und vor Bestätigung der Diagnose durch die pathologische Untersuchung sehen, [...] auch ohne vorherige Unterrichtung des Patienten der Meldepflicht [...]. Sie haben den Arzt oder Zahnarzt, auf dessen Veranlassung sie tätig wurden [...] über die erfolgte Meldung zu informieren [...]"

Dieser Ausnahmefall muss mit der Ausprägung „ohne Patientenkontakt“ (D) bei der Patientenunterrichtung (Meldebegründung) dokumentiert werden.

„Erfolgte die Leistungserbringung ohne Veranlassung durch einen anderen Arzt, ist die Patientenunterrichtung durch den Leistungserbringer vorzunehmen. [...]"

Nutzung des Ersatzcodes 97000022

Bei privatversicherten Patienten darf der Ersatzcode 97000022 (privatversichert, Kasse unbekannt) nur dann genutzt werden, wenn dem Melder keine Informationen zum Krankenversicherungsunternehmen vorliegen. Eine Vorbelegung des Feldes mit dem Ersatzcode durch die Software-Hersteller ist nicht akzeptabel. Es muss in jedem Fall möglich sein, die IK-Nummer einer privaten Krankenversicherung einzutragen, sofern sie bekannt ist. Eine Vergütung bei Nutzung des Ersatzcodes kann nicht sichergestellt werden.

Herausgeber

Krebsregister Baden-Württemberg

Verantwortlich für den Inhalt

Ute Zimmermann
Krebsregister Baden-Württemberg
Vertrauensstelle
Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Tel.: 0721/825-79005